

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 61 (1964)

Heft: 6

Artikel: Vaterschaftsnachforschung und Alimentenverpflichtungen im
holländischen Recht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837983>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

que représente le ‚logement des faibles‘ voués, comme 14 % des ouvriers de la région parisienne, à la tyrannie du meublé qui absorbe 25 à 30 % de leurs revenus, quand il ne s’agit pas de solutions plus inhumaines encore. C’est à ces familles inadaptées que doivent être destinées des formules nouvelles de logements de dépannage et de transit comportant non seulement un hébergement décent mais aussi une action éducative qui les achemine progressivement vers des solutions normales et définitives. Alors qu’apparaissent dans notre société tant de facteurs d’inadaptation – Unangepaßtheit – faut-il s’étonner que se développent actuellement tant de troubles mentaux qui créent à leur tour des inadaptations plus graves encore?

Un groupe de travail, dans le cadre de ce Congrès, se consacrera à l’étude de ce nouveau fléau social qui appelle de nouvelles institutions et de nouveaux moyens d’action.

Si le problème de l’enfance mentalement inadaptée a constitué l’un des *problèmes sociaux majeurs* de ces dernières années, *celui des adultes mentalement inadaptés va revêtir une importance considérable dans un proche avenir*. Là encore de nombreuses pistes d’action sont ouvertes aux Œuvres.»

Die anschließenden Besichtigungen des regionalen Aufnahme- und Beobachtungsheims in Strasbourg-Neuhof, geleitet von Schwester Jean-Bosco und des «Maison de Post-cure ‚Marienbronn‘», Heim für entwöhnte Alkoholiker in Lobsann, geführt von einem Pastor-Ehepaar und einem Psychiater, haben uns einen lebhaften Einblick in das soziale Wirken gegeben. Mit dem bestimmten Eindruck, daß unter den Sozialarbeitern ein gutes Einvernehmen und eine erfreuliche Zusammenarbeit besteht, und mit wertvollen Anregungen sind wir heimgekehrt.

Vaterschaftsnachforschung und Alimentenverpflichtungen im holländischen Recht

Das holländische Recht kennt keine Vaterschaftsklage auf Zusprechung des Kindes an den Beklagten mit Standesfolge. Diese ist ausdrücklich *verboten*. Das illegitime Kind und seine Mutter können vom Vater nur Alimentenzahlungen verlangen. Das Kind kann eine Alimentenzahlung erhalten, dessen Höhe durch das Gericht festgesetzt wird, wobei jedoch die Bedürfnisse und die Beitragsfähigkeit des Vaters in Berücksichtigung gezogen werden. Die Mutter kann die Rückerstattung der Spitalkosten und den Unterhalt während sechs Wochen nach der Geburt des Kindes beanspruchen.

Wenn die Mutter *volljährig*, d. h. 21jährig ist, hat sie automatisch die elterliche Gewalt. Deshalb ist es auch an ihr, die entsprechenden Schritte betreffend Alimentenzahlungen einzuleiten, für sich selbst und ihr Kind. Ist die Mutter *minderjährig*, dann bestimmt der Friedensrichter (*juge de paix*) auf Vorschlag des «Rates für Jugendschutz» einen Vormund, der ermächtigt ist, die Schritte für die Erhältlichmachung von finanziellen Beiträgen für das Kind einzuleiten. Ob die Mutter

jedoch voll- oder minderjährig ist, kann sie es ablehnen, den Namen des mutmaßlichen Vaters zu nennen, oder daß er für die Bezahlung von Alimenten verpflichtet wird. Der «Rat für Jugendschutz» bemüht sich jedoch in einem solchen Falle, die Mutter aufzuklären, aber es gibt keine Mittel, die Mutter zu diesen Angaben zu zwingen. Wenn die Mutter sich weigert, daß der Vater belangt wird, selbst aber finanziell nicht in der Lage ist, für das Kind zu sorgen, dann übernimmt die zuständige Behörde den Unterhalt des Kindes. – Der Entscheid der Mutter kann also nicht übergangen werden, selbst wenn sie minderjährig ist.

Die Schritte für die Erhältlichmachung der Unterhaltszahlungen müssen durch einen Rechtsanwalt beim Gericht unternommen werden. Mutter und Kind – letzteres unter Umständen durch seinen Vormund – können, wenn nötig, die unentgeltliche Rechtshilfe in Anspruch nehmen. Die Frist zur Einreichung eines solchen Gesuches, vor allem, wenn es sich um Alimentenzahlungen für das Kind handelt, läuft fünf Jahre nach dessen Geburt ab. Nach diesem Zeitpunkt kann kein Gesuch mehr beim Gericht eingereicht werden. Der mutmaßliche Vater kann sich von den ihm im Abwesenheitsverfahren auferlegten Verpflichtungen befreien, wenn er vor Gericht beweisen kann, daß eine Vaterschaft seinerseits ausgeschlossen ist, oder daß die Mutter des illegitimen Kindes noch andere intime Beziehungen während der in Frage kommenden Zeit gehabt hatte (*exceptio plurium concubentium*).

Um den ledigen Müttern bei der Erhältlichmachung von Unterstützungen für den Lebensunterhalt behilflich zu sein, gibt es in Holland dafür besonders spezialisierte Büros. Der mutmaßliche Vater kann durch ein solches Büro sich vertraglich verpflichten, eine Unterstützung für das Kind zu bezahlen, auch wenn die Mutter ihn nicht gerichtlich belangen will. Wenn er jedoch in der Folge seinen vertraglich eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann oder will, dann kann er trotzdem durch das Gericht belangt werden. Das Gesuch zur Erhältlichmachung von Alimentenzahlungen ist nach fünf Jahren von dem Tag an, da der mutmaßliche Vater mit den versprochenen Zahlungen aufgehört hat, abgelaufen. (Vgl. Bulletin Nr. 7 vom 12. März 1963 des Internationalen Sozialdienstes der Schweiz.)

Schweiz

Öffentliche Beiträge an Hilfseinrichtungen für Schweizer im Ausland. Im Jahre 1963 standen von seiten des Bundes Fr. 70 000.–, von seiten der Kantone Fr. 53 270.–, total Fr. 123 270.–, zur Verfügung. Hiervon wurden ausgerichtet: an schweizerische Hilfsvereine Fr. 63 570.–, an Schweizerheime Fr. 36 900.–, an internationale Asyle und Spitäler Fr. 22 800.–.

Die vom Bund und den Kantonen für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Kredite sind gegenüber dem Vorjahr um rund Fr. 20 000.– erhöht worden. (Vergleiche Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departements im «Bundesblatt» Nr. 1, vom 9. Januar 1964, Seiten 17–22).